



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Die Datenschutzbeauftragte

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn
Sören Weber



Aktenzeichen

Bearbeiter/in

(0721)

Datum

1530E lfd. Nr. 1/2014
(bei Antwort bitte angeben)

OSTain beim BGH

20. Februar 2014

Betrifft: Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Informationen zum Umgang mit der
Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV)

Bezug: Ihre E-Mail vom 22. Januar 2014 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Weber,

vielen Dank für Ihre E-Mail, in der Sie beantragen, Ihnen Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang der Generalbundesanwalt die bereitgestellten „Schnittstellen“ nach der Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV) in der Vergangenheit genutzt hat, insbesondere über die Anzahl der „Datenausleitungen“.

Zunächst weise ich darauf hin, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen erstreckt (vgl. § 2 Nr. 1 IFG). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, RN 29).

Dies vorangestellt, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der von Ihnen verwendete Begriff der „Schnittstelle“ wird in der gültigen Fassung der Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV) weder definiert noch verwandt. Technische

Schnittstellen werden beschrieben in der „Technischen Richtlinie zur Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und zum Auskunftersuchen für Verkehrsdaten“ (TR TKÜV). Die Richtlinie ist über die Internetseite der Bundesnetzagentur einsehbar (www.bundesnetzagentur.de).

Der Generalbundesanwalt betreibt solche technischen Schnittstellen nicht. Vielmehr beauftragt der Generalbundesanwalt in den von ihm geführten Ermittlungsverfahren die zuständige Polizeibehörde mit der Umsetzung von gerichtlich - oder im Fall der Eilkompetenz staatsanwaltlich - angeordneten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen. Die Anzahl von „Datenausleitungen“ an die zuständigen Polizeidienststellen aufgrund solcher Anordnungen wird beim Generalbundesanwalt nicht statistisch erfasst. Es liegen hier insofern keine amtlichen Informationen im Sinne des IFG vor. Es ist auch kein Fall bekannt, in dem „unbeteiligte Dritte“ Zugriff auf „ausgeleitete“ Telekommunikationsdaten erlangt haben.

Sollten Sie mit der Anzahl von „Datenausleitungen“ die Zahlen der jährlich nach der Strafprozessordnung (StPO) umgesetzten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gemeint haben, so sind diese Zahlen, auch soweit es den Generalbundesanwalt betrifft, über die Internetseite des Bundesamtes für Justiz abrufbar (www.bundesjustizamt.de).

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen geholfen zu haben.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Soweit ich Ihrem Antrag nicht entsprochen habe, können Sie gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

